

Hessisches Ministerium der Finanzen
Herrn Finanzminister
Dr. Thomas Schäfer
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
ARGE-KG 9

Telefon
06031 609 4100

Frankfurt am Main
05.02.2015

Erste Anmerkungen der IHK Arbeitsgemeinschaft Hessen zur Reform des Kommunalen Finanzausgleich in Hessen

Sehr geehrter Herr Dr. Schäfer,

die IHK Arbeitsgemeinschaft Hessen hat folgende, erste einzelne Anmerkungen zur Reform des Kommunalen Finanzausgleich (KFA) abgestimmt. Ausführlichere Vorschläge werden derzeit noch erarbeitet und dann nachgereicht.

Die geplante Anhebung der Nivellierungshebesätze im KFA wird abgelehnt. Unsere Arbeitsgemeinschaft befürchtet, dass es durch einen solchen Schritt zu einer Erhöhungsspirale bei den Realsteuerhebesätzen der Kommunen kommt.

Eine Solidaritätsumlage im KFA sehen die hessischen IHKs ebenfalls kritisch. Gegen eine solche Umlage sprechen ökonomische und verfassungsrechtliche Bedenken. Der kommunale Finanzausgleich sollte den gesunden Standortwettbewerb der Kommunen begünstigen. Gewerbesteuerzugewinne sollten deshalb in den Kommunen verbleiben und nicht abgeschöpft werden.

Eine Erläuterung der Anmerkungen finden Sie in der Anlage. Wir bitten Sie, die Vorschläge aus der hessischen Wirtschaft im Reformprozess zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsgemeinschaft hessischer
Industrie- und Handelskammern

gez. Matthias Gräßle
Geschäftsführer

Industrie- und Handelskammer
Gießen-Friedberg

gez. Dr. Matthias Leder
Federführer Steuern

Anlage

Anlage zum Schreiben vom 05. Februar 2015

Erste Vorschläge der IHK Arbeitsgemeinschaft zur Reform des Kommunalen Finanzausgleich in Hessen

Nivellierungshebesätze

Im Modell des hessischen Finanzministeriums für den Kommunalen Finanzausgleich (KFA) 2016 soll der Nivellierungshebesatz bei der Gewerbesteuer in den kreisangehörigen Kommunen von 310 auf 357 Prozent und in den kreisfreien Städten von 310 auf 454 Prozent angehoben werden. Der Satz bei der Grundsteuer B soll bei den kreisangehörigen Kommunen von 220 auf 365 Prozent und bei den kreisfreien Städten von 220 auf 492 Prozent steigen.

Die Nivellierungshebesätze bewirken, dass die Steuerkraft bei den Realsteuern für alle Kommunen einheitlich auf die Basis derselben Hebesätze gestellt wird. So haben Entscheidungen vor Ort keinen unmittelbaren Einfluss auf die individuelle Zuteilung der Schlüsselzuweisungen. Zudem wird der Anreiz erhöht, eigene Steuereinnahmen zu generieren, da diese, soweit sie auf Hebesätze zurückzuführen sind, die die Nivellierungshebesätze übersteigen, nicht auf die Schlüsselzuweisungen der jeweiligen Kommune angerechnet werden.

Es ist zu erwarten, dass Kommunen ihre Hebesätze auf das Niveau der Nivellierungshebesätze erhöhen werden, um im Kommunalen Finanzausgleich keine Nachteile zu erfahren. Die IHK Arbeitsgemeinschaft befürchtet, dass mit einer Erhöhung der Nivellierungshebesätze eine kommunale Steuererhöhungsspirale ausgelöst werden könnte.

Da dies letztlich den Wirtschaftsstandort Hessen schädigt, lehnen die hessischen IHKs eine Anhebung der Nivellierungshebesätze bei der anstehenden Reform ab.

Erste Anzeichen, dass es zu Steuererhöhungen aufgrund der KFA-Reform kommen wird, gibt es bereits: Bad Vilbel hat angekündigt, den Gewerbesteuerhebesatz im Jahr 2015 zunächst von 310 auf 330 Prozent anzuheben. Für das Jahr 2016 ist dann eine weitere Anhebung auf die Höhe des künftigen Nivellierungshebesatzes von 357 Prozent für kreisangehörige Gemeinden geplant. Als Begründung wird angeführt, was die IHK Arbeitsgemeinschaft befürchtet: Eine Anpassung des Hebesatzes werde aufgrund der vom Land geplanten Änderungen des Nivellierungshebesatzes unverzichtbar. Die Stadt Bad Vilbel könne sich den Ausgleich zwischen Nivellierungshebesatz und tatsächlichem Hebesatz nicht mehr leisten. Dieser Ausgleich könne die Stadt nämlich pro Jahr mehrere hunderttausend Euro kosten (vgl. Pressemitteilung der Stadt Bad Vilbel vom 19.11.2014: „Bad Vilbel muss Gewerbesteuer auf Nivellierungsniveau anheben“, unter: www.bad-vilbel.de).

Solidaritätsumlage

Die hessischen IHKs sehen die geplante Solidaritätsumlage kritisch. Die Solidaritätsumlage bedeutet, dass steuerstarke Kommunen einen Teil ihrer Einnahmen zur Finanzierung des KFA abführen müssen. Dies kann dazu führen, dass Kommunen nach Zahlung der Solidaritätsumlage Schulden aufnehmen müssen, die ohne Zahlung der Solidaritätsumlage einen ausgeglichenen Haushalt oder sogar Überschüsse gehabt hätten. Eine derartige Situation entspricht exakt derjenigen, die das Land Hessen beim Thema Länderfinanzausgleich (LFA) beklagt. Danach würde das Land Hessen schon seit längerem Überschüsse erwirtschaften, wenn es nicht so hohe Ausgleichszahlungen an finanzkraftschwächere Bundesländer zahlen müsste. Aus unserer Sicht ist diese Klage der hessischen Landesregierung zum LFA berechtigt. Wir fragen uns des-

halb: Warum führt die Landesregierung mit der Solidaritätsumlage im KFA eine dem Leistungsprinzip widersprechende Umlage ein, die sie im LFA zu Recht beklagt?

Gegen eine Solidaritätsumlage sprechen auch verfassungsrechtliche Bedenken. Wie das Institut Finanzen und Steuern am Beispiel der Solidaritätsumlage im Land Nordrhein-Westfalen ausführt (vgl. Institut Finanzen und Steuern, Verfassungsrechtliche Grenzen des Zugriffs auf kommunale Steuereinnahmen durch Umlagen am Beispiel der Solidaritätsumlage in NRW, S. 75), sind insbesondere zwei verfassungsrechtliche Aspekte zu betrachten.

1. Bringt das Land in kommunalen Krisenzeiten Hilfsprogramme auf den Weg, müsse es selbst für die Finanzierung der Mittel aufkommen. Ist es mangels eigener finanzieller Leistungsfähigkeit hierzu nicht in der Lage, dürften die fehlenden Finanzmittel nicht im Wege interkommunaler Solidarität aufgebracht werden, sei es durch einen Abzug bei der Finanzausgleichsmasse oder durch eine Umlage. Eine solche Umlage sei in diesem Fall als „steuerähnliche“ Umlage einzuordnen, die jedoch verfassungsrechtlich unzulässig sei. Denn das Gesamtsystem des in Art. 106 Abs. 6-7 GG geregelten vertikalen Finanzausgleichs verbiete es den Ländern, auf der Grundlage des Art. 106 Abs. 6 Satz 6 GG durch Umlagen pauschal und zweckunabhängig auf das gemeindliche Steueraufkommen zuzugreifen, um hierdurch den Finanzbedarf für die Erfüllung ihrer eigenen staatlichen Aufgaben zu decken.
2. Unabhängig hiervon begegne die durch die Umlage erfolgende Umverteilung von garantierten Steuereinnahmen der einzelnen Gemeinde verfassungsrechtlichen Bedenken. Das gelte auch für die spezielle Ausgestaltung als Abundanzumlage, da hierdurch das System der bundesverfassungsrechtlichen Individualzuweisung des Steueraufkommens in Art. 106 Abs. 5, 5a und 6 GG konterkariert werde. Auch aus diesem Grund stuft das Institut für Finanzen und Steuern die Solidaritätsumlage als verfassungsrechtlich unzulässig ein (vgl. Institut Finanzen und Steuern, S. 75).

Die hessischen IHKs fordern, dass der kommunale Finanzausgleich den gesunden Standortwettbewerb der Kommunen begünstigen sollte. Gewerbesteuerzugewinne sollten deshalb in den Kommunen verbleiben und nicht abgeschöpft werden.